

**Satzung über die Gewährung von Aufwandsentschädigungen an die
ehrenamtlichen Führungs- und Fachkräfte des Brand- und
Katastrophenschutzes des Kyffhäuserkreises
(Aufwandsentschädigungssatzung)**

Auf Grund der §§ 98 (Abs. 1 S 1f) der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.01.2003 (GVBl. 2003, S. 41), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 16.10.2019 (GVBl. 2019, S 429, 433) und des § 2 der Thüringer Feuerwehr-Entschädigungsverordnung (ThürFwEntschVO) vom 26.10.2019 (GVBl. 2019, S. 457) hat der Kreistag des Kyffhäuserkreises in seiner Sitzung am 10.06.2020 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Grundsatz

- (1) Der Kyffhäuserkreis gewährt den Angehörigen der Feuerwehren und des Katastrophenschutzes, die ständig zu besonderen Dienstleistungen herangezogen werden (Kreisbrandmeister, Kreisausbilder, Kreisjugendfeuerwehrwarte und deren Stellvertreter, Feuerwehr-Fachberater sowie Verbands-, Zug-, Gruppen- und Staffelführer der Katastrophenschutzzüge), eine Aufwandsentschädigung.
- (2) Die Aufwandsentschädigung wird nur gewährt, wenn die Tätigkeit ehrenamtlich ausgeübt wird.

§ 2

Geltungsbereich

Diese Satzung regelt die Aufwandsentschädigung

1. der Kreisbrandmeister,
2. der Kreisausbilder,
3. des Kreisjugendfeuerwehrwarts,
4. der stellvertretenden Kreisjugendfeuerwehrwarte,
5. der Feuerwehr-Fachberater,
6. der Verbands- und Zugführer der Katastrophenschutzzüge,
7. der Gruppen- und Staffelführer der Katastrophenschutzzüge,
sofern sie ehrenamtlich tätig sind.

§ 3

Form und Zahlung der Aufwandsentschädigung

- (1) Die Aufwandsentschädigung wird in Form eines monatlich voraus zu zahlenden Pauschbetrages festgesetzt, soweit in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist.
- (2) Die Aufwandsentschädigungen nach § 4 Abs 2 und 5 werden nach der Vorlage des Stundennachweises ausbezahlt.
- (3) Die Regelungen der §§ 3, 5 sowie 7 der ThürFwEntschVO bleiben unberührt.
- (4) Der Anspruch auf Aufwandsentschädigung entsteht mit der Aufnahme der Tätigkeit nach erfolgter Ernennung oder Bestellung in eine Funktion nach § 1. Entsteht der Anspruch bis zum 15. des Monats, so ist der volle Betrag zu zahlen. Entsteht er nach dem 15. des Monats, wird für diesen Monat nur der halbe Betrag gezahlt.

- (5) Beim Ausscheiden aus dem Ehrenamt im Laufe eines Monats ist die Aufwandsentschädigung für diesen Monat zu belassen.
- (6) Die Aufwandsentschädigung ruht mit Beginn des vierten Monats, wenn das Ehrenamt ununterbrochen länger als drei Monate nicht wahrgenommen wird, für die über drei Monate hinausgehende Zeit, und solange der der Feuerwehr-angehörige/ehrenamtlich Tätige vorläufig seines Dienstes bzw. seiner Funktion enthoben oder ihm die Führung seiner Dienstgeschäfte verboten ist.

§ 4

Höhe der Aufwandsentschädigung

- (1) Die Kreisbrandmeister erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung, die sich aus einem Grundbetrag in Höhe von 275 € sowie einem Zuschlag in Höhe von 4 € für jede im Zuständigkeitsbereich aufgestellte Gemeindefeuerwehr zusammensetzt.
- (2) Die Kreisausbilder erhalten je Ausbildungsstunde (45 min) eine Entschädigung in Höhe von 17 €.
Über den Mindeststundenansatz der Feuerwehrdienstvorschrift 2 bzw. der jeweiligen Ausbildungsvorschrift hinaus werden nur Ausbilderstunden vergütet, die vor Lehrgangsbeginn vom Kreisbrandinspektor bestätigt wurden.
Zusätzlich erhält der vom Kreisbrandinspektor eingesetzte Lehrgangsleiter für den zusätzlichen Aufwand der Lehrgangsorganisation eine pauschale Aufwandsentschädigung in Höhe von 2 € je Mindeststundenansatz der Feuerwehrdienstvorschrift 2 bzw. der jeweiligen Ausbildungsvorschrift.
- (3) Der Kreisjugendfeuerwehrwart erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung, die sich aus einem Grundbetrag in Höhe von 125 € sowie einem Zuschlag in Höhe von 4 € für jede im Zuständigkeitsbereich aufgestellte Jugendfeuerwehr einer Gemeinde zusammensetzt.
Wenn zwei Kreisjugendfeuerwehrwarte bestellt sind, erhält jeder eine Aufwandsentschädigung die sich aus einem Grundbetrag in Höhe von 75 € sowie einem Zuschlag in Höhe von 4 € für jede im Zuständigkeitsbereich aufgestellte Jugendfeuerwehr einer Gemeinde zusammensetzt.
- (4) Die stellvertretenden Kreisjugendfeuerwehrwarte erhalten eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 50 von Hundert der Aufwandsentschädigung des Kreisjugendfeuerwehrwartes nach Abs. 3.
- (5) Die bestellten Feuerwehr-Fachberater erhalten eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 17 € pro nachgewiesene Stunde ihrer Tätigkeit. Die Stundenabrechnung ist dem Kreisbrandinspektor bis zum Ende des übernächsten Kalendermonats vorzulegen.
- (6) Die bestellten Verbands- und Zugführer der Katastrophenschutzeinheiten nach ThürKatSVO erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung von 80 €.
- (7) Die bestellten Gruppen- und Staffelführer der Katastrophenschutzeinheiten nach ThürKatSVO erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 40 €.

§ 5

Gleichstellungsbestimmungen

Status- und Funktionsbezeichnungen in dieser Satzung gelten jeweils für alle Geschlechter.

§ 6

Schlussbestimmungen

- (1) Die Aufwandsentschädigungssatzung tritt mit Wirkung vom 01.12.2019 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Gewährung von Aufwandsentschädigungen an die Ehrenbeamten und ehrenamtlichen Feuerwehrangehörigen sowie den ehrenamtlichen Kräften des Rettungsdienstes und des Katastrophenschutzes des Kyffhäuserkreises, die ständig zu besonderen Dienstleistungen herangezogen werden (-Aufwandsentschädigungssatzung-) vom 24.10.2014 außer Kraft.

Sondershausen, den 26.06.2020
Kyffhäuserkreis

Hochwind-Schneider
Landrätin

(Dienstsiegel)